

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

959

### **Bekanntmachung über die Annahme und die öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Hessen 2021 nach § 32 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Hiermit wird die Annahme und die öffentliche Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsplans Hessen vom 9. September 2021 bekannt gegeben. Damit ersetzt der Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 den bislang gültigen Abfallwirtschaftsplan vom 24. April 2015.

Nach § 30 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sind die Bundesländer verpflichtet, Abfallwirtschaftspläne aufzustellen. Dies erfolgte durch das hierfür zuständige Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (§ 9 Abs. 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz – HAKrWG).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 32 Abs. 1 und 2 KrWG sowie die anderen nach § 31 Abs. 1 und 2 KrWG und § 9 Abs. 2 HAKrWG erforderlichen Beteiligungsverfahren wurden durchgeführt. Als Teil des Abfallwirtschaftsplans ist der Umweltbericht vom 23. April 2021 zu betrachten, der im Zusammenhang mit der strategischen Umweltprüfung (SUP) nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu erstellen war. Die nach § 41 und § 42 UVPG vorgesehenen Beteiligungen wurden ebenfalls durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden angemessen berücksichtigt und haben im Ergebnis zu keinen wesentlichen Änderungen des jetzt angenommenen Abfallwirtschaftsplans geführt.

Bei der Fortschreibung wurden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt (§ 30 Abs. 5 Satz 1 KrWG). Das für die Aufstellung erforderliche Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung als oberster Landesplanungsbehörde wurde hergestellt (§ 9 Abs. 1 HAKrWG).

Die Hessische Landesregierung hat den Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 mit dem 83. Kabinettsulaufbeschluss vom 5. Oktober 2021 zur Kenntnis genommen und der öffentlichen Bekanntmachung der Annahme des Plans sowie der Auslegung zur Einsicht für die Öffentlichkeit zugestimmt.

Der angenommene Abfallwirtschaftsplan Hessen 2021 steht auf der Website des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unter [umwelt.hessen.de](http://umwelt.hessen.de) zur Einsichtnahme und als Download zur Verfügung. Es kann auch im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Mainzer Straße 80 in 65189 Wiesbaden in der für Abfallwirtschaft zuständigen Abteilung eine persönliche Einsichtnahme erfolgen.

Wiesbaden, den 25. Oktober 2021

**Hessisches Ministerium für Umwelt,  
Klimaschutz, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**  
II1 100d 06.03

*StAnz. 43/2021 S. 1351*

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

960

### **Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz – HDigSchulG) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 267), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GVBl. S. 462), bestimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Kultusministerium:

#### **I. Änderung der Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen**

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 vom 20. Mai 2020 (StAnz. S. 610) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:  
„Darüber hinaus dient die vorliegende Förderrichtlinie der Ausführung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ zum Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 vom 3. November 2020 (BAnz AT 16. Dezember 2020 B4).“
2. In Nr. 2.1 Nr. 8 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Nach Maßgabe der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ sind förderfähig:
  - a) befristete Ausgaben für Personalkosten als Personalmittel oder als Sachmittel in direkter Verbindung mit Investitionsmaßnahmen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 sowie weiterer Zusatzvereinbarungen zum

Digitalpakt Schule 2019 bis 2024 auf der Ebene der Träger von Pflegeschulen für professionelle Administrations- und Support-Strukturen,

- b) pauschalierte Zuschüsse zu Ausgaben für die Qualifizierung und Weiterbildung von bei Trägern von Pflegeschulen angestellten IT-Administratorinnen oder -Administratoren in Höhe von bis zu 10.000 Euro einmalig pro Fachkraft; die Qualifizierungen und Weiterbildungen müssen einen unmittelbaren Bezug zu Systemen und Technologien haben, die für die zu betreuenden Schulen eingesetzt werden oder deren Einführung konkret geplant ist.

Im Einzelnen ergibt sich die Förderfähigkeit aus Anlage 3. Sonstige Personalkosten der Träger von Pflegeschulen sind nicht förderfähig.“

3. In Nr. 2.4 wird der Punkt durch ein Semikolon und die Angabe „Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 bleibt unberührt.“ ersetzt.
4. Nr. 4.3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 2“ durch „Nr. 2, mit Ausnahme der Tz 2.1 Nr. 8 Satz 2,“ ersetzt.
  - b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:  
„Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 können gefördert werden, wenn sie nach dem 3. Juni 2020 begonnen werden.“
  - c) In den neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Maßnahme“ die Angabe „nach Satz 1“ eingefügt.
  - d) Nach dem neuen Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:

- „Eine Maßnahme nach Satz 2 beginnt mit der Beschäftigung einer Person oder dem Abschluss eines Leistungsvertrages im Rahmen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ zum Aufbau professioneller Supportstrukturen für die schulische IT-Infrastruktur und Ausstattung, die aus den Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen ‚Leihgeräte für Lehrkräfte‘ gefördert werden.“
5. Der Nr. 4.4 wird der folgende Satz angefügt:  
„Dies gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2.“
  6. Nr. 4.5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 1 wird das Wort „Investitionsmaßnahmen“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
    - b) Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:  
„Das Mindestinvestitionsvolumen in Höhe von 10.000 Euro gilt nicht für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2.“
  7. In Nr. 5.1 wird in Satz 4 hinter das Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
  8. Nach Nr. 5.1 wird als neue Nr. 5.2 eingefügt:  
„Abweichend von Nr. 5.1 Satz 3 und 4 besteht für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 die Förderung aus einem Bundeszuschuss und einem Landeszuschuss bis zur Höhe der förderfähigen Ausgaben, über deren Bewilligung die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage der in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie festgelegten Kontingente entscheidet.“
  9. Die bisherige Nr. 5.2 wird Nr. 5.3 und in ihr wird die Angabe „der Anlage“ durch die Angabe „den Anlagen 1 und 2“ ersetzt.
  10. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Dasselbe gilt für den Landeszuschuss nach Nr. 5.2.“
    - b) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)“ durch das Wort „WIBank“ ersetzt.
  11. Nach Nr. 9.2 wird als Nr. 9.3 angefügt:  
„9.3 Bei Anträgen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 gilt Nr. 9.2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 31. Dezember 2021 der 15. September 2023 tritt.“
  12. Der Nr. 10.2 wird der folgende Satz angefügt:  
„Der Landeszuschuss nach Nr. 5.2 wird in einem weiteren Zuwendungsvertrag geregelt.“
  13. In Nr. 10.8 wird in Satz 3 die Angabe „31. Dezember 2025“ durch „31. August 2025“ ersetzt.
  14. Nach Nr. 10.9 wird als Nr. 10.10 angefügt:  
„10.10 Abweichend von Nr. 10.3 Satz 3 und Satz 5 bis 10, Nr. 10.4, Nr. 10.5 Satz 1 bis 4 sowie Satz 9 und 10, Nr. 10.6, Nr. 10.7 und Nr. 10.8 gelten für Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 folgende Bestimmungen:
    - 10.10.1 Der Antrag ist der WIBank als Auszahlungsanforderung mit dem Verwendungsnachweis und Belegen über die Verwendung zwei Monate vor dem gewünschten Auszahlungstermin, spätestens zum 15. September des Antragsjahrs und im Jahr 2021 einmalig abweichend zum 15. Dezember 2021 in schriftlicher und elektronischer Form nach einem vorgegebenen Muster zu übermitteln. Er muss folgende Angaben umfassen:
      - a) eine Kurzbeschreibung der Maßnahme,
      - b) eine Darstellung, inwiefern die Maßnahme im Zusammenhang mit mindestens einer im Rahmen des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Leihgeräte für Lehrkräfte‘ bewilligten Fördermaßnahme steht; hierzu ist die Identifikationsnummer der bewilligten Maßnahme oder sind die Identifikationsnummern der bewilligten Maßnahmen anzugeben,
      - c) eine Bestätigung darüber, dass die Maßnahme zusätzlich nach § 9 der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Administration‘ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 ist,
    - d) Angaben über die gewünschte Höhe der Auszahlung,
    - e) im Fall eines Trägerwechsels der Nachweis über den Übergang der Trägerschaft,
    - f) zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuschüsse ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger Nachweis (ohne Vorlage von Belegen), in dem Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt sind und bei Maßnahmen nach Nr. 2.1 Nr. 8 Satz 2 Buchst. a, 1. Alt. (Personalkosten) zusätzlich ein Auszug aus dem Lohnkonto sowie
    - g) eine Bestätigung, dass der dauerhafte Betrieb gewährleistet ist.
- Jeder Träger von Pflegeschulen kann höchstens einen Antrag pro Jahr stellen. Ein Antrag kann die Förderung von Maßnahmen mehrerer Jahre umfassen. Auszahlungen sollen 5.000 Euro nicht unterschreiten. Bei Kontingenten bis zu 5.000 Euro soll die Auszahlung in einer Summe angefordert werden. Die Anträge zum 15. September 2023 können auch eine Auszahlung der Förderung von Supportkosten umfassen, die erst bis zum Ende des Jahres 2023 anfallen. Ist die Vorlage des Verwendungsnachweises bei Antragstellung in begründeten Einzelfällen nicht möglich, muss dieser bis zum 30. Juni des folgenden Jahres eingereicht werden.
- 10.10.2 Die WIBank prüft die Anträge und Verwendungsnachweise auf Vollständigkeit sowie inhaltlich, insbesondere auf den Zusammenhang mit einer bereits bewilligten Maßnahme nach dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung ‚Leihgeräte für Lehrkräfte‘ und auf die Einhaltung des dem Träger zustehenden Förderkontingents. Im Verwendungsnachweisverfahren prüft die WIBank stichprobenartig Belege. Sie kann den Zuwendungsempfänger bereits im Vorwege zur Vorlage von Belegen auffordern. Die WIBank teilt dem HMSI und dem HKM ihre Entscheidung mit. Stuft die WIBank eine Maßnahme als förderfähig ein, nimmt sie diese in eine separate Förderliste auf. Pro Antrag wird nur eine Auszahlung geleistet. Die Auszahlung für das Antragsjahr 2021 erfolgt in der Regel am 15. März 2022. Die Auszahlung für die Antragsjahre 2022 und 2023 erfolgt jeweils in der Regel am 15. November desselben Jahres. Dazu ruft die WIBank die Bundesmittel bei der Bundeskasse und den Landeszuschuss beim Land rechtzeitig vor dem Auszahlungstermin ab und leitet die Zuschüsse unverzüglich an die Zuwendungsempfänger weiter. Der Zuwendungsempfänger hat die Mittel innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks zu verwenden. Als fällige Zahlungen gelten auch bereits aus eigenen Mitteln beglichene Zahlungen.“
  14. In der Überschrift der Anlage „Kontingentverteilung“ wird nach dem Wort „Anlage“ die Angabe „1“ eingefügt.
  15. Nach der bisherigen Anlage „Kontingentverteilung“ werden die folgenden Anlagen angefügt:  
Anlage 2 Förderkontingente Administrationsprogramm  
Anlage 3 Positivliste förderfähiger Maßnahmen

## II. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 2021

**Hessisches Ministerium für Soziales  
und Integration**  
18b5310-0005/2019/030  
– Gült.-Verz. 3500 –

StAnz. 43/2021 S. 1351

**Anlage 2 zur Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen**
**Förderkontingente Administrationsprogramm**

	Bundes- mittel in Euro	Landes- mittel in Euro	Gesamt in Euro		Bundes- mittel in Euro	Landes- mittel in Euro	Gesamt in Euro
				Gesundheitsholding Werra-Meißner GmbH, Schulstandort Witzenhäuser	2.771	952	3.723
AGAPLESION Diakonie Klinken	8.620	2.961	11.581	Gesundheitszentrum Wetterau	5.002	1.718	6.720
AGAPLESION Frankfurter Diakonie Kliniken	5.772	1.983	7.755	Gesundheitszentrum Odenwaldkreis GmbH	3.155	1.084	4.239
Alice-Hospital	13.545	4.652	18.197	GPR Gesundheits- und Pflegezentrum Rüsselsheim gemeinnützige GmbH	2.963	1.018	3.981
Alten- und Pflegezentren des MKK	5.272	1.811	7.083	Helios Dr. Horst Schmidt Kliniken Wiesbaden GmbH	5.811	1.996	7.807
Artemed Gemeinnützige Gesellschaft für Gesundheitsversorgung in Deutschland mbH, St. Elisabethen-Krankenhaus	3.848	1.322	5.170	Helios Kliniken Taunus GmbH, Schulstandort Bad Schwalbach	2.424	833	3.257
Asklepios Krankenpflegeschulen gGmbH, Schulstandorte Wiesbaden, Lich, Dreieich und Bad Wildungen	13.507	4.639	18.146	Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.	616	384	1.000
AWO Nordhessen gGmbH, Schulstandorte Eschwege, Kassel, Burghaun, Marburg und Homberg	27.629	8.782	36.411	Hochtaunus-Kliniken gGmbH	3.001	1.031	4.032
BBZ Mitte Fulda, Schulstandort Petersberg	2.039	700	2.739	Hospital zum Heiligen Geist gGmbH	1.732	595	2.327
Grone-Bildungszentren Hessen GmbH – gemeinnützig – Schulstandorte Frankfurt am Main, Hessisch Lichtenau und Bad Nauheim	7.812	2.683	10.495	Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Regionalverband Offenbach	1.501	515	2.016
BZfGS GmbH Bildungszentrum für Gesundheits- und Sozialberufe	4.810	1.652	6.462	Klinikum Bad Hersfeld GmbH	3.463	1.190	4.653
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.	3.425	1.176	4.601	Klinikum Frankfurt Höchst GmbH	6.195	2.128	8.323
Caritasverband für die Diözese Limburg e. V., Schulstandorte Wiesbaden und Hadamar	9.274	3.185	12.459	Klinikum Fulda gAG	5.002	1.718	6.720
Deutsche Angestellten Akademie GmbH, Schulstandort Kassel	6.965	2.392	9.357	Klinikum Hanau GmbH	4.310	1.480	5.790
DIAKO Waldeck-Frankenberg gGmbH	3.771	1.295	5.066	kommit-Internationales Bildungszentrum Rhein-Main für Pflegeberufe GmbH	6.311	2.168	8.479
DIALOG-Bildungsinstitut	1.501	515	2.016	Königsberger Diakonie	3.463	1.190	4.653
DRK-Landesverband Hessen e. V., Schulstandort Kronberg im Taunus	2.963	1.018	3.981	Krankenhausgesellschaft St. Vincenz mbH St. Vincenz Krankenhaus Limburg	3.155	1.084	4.239
Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e. V.	1.847	634	2.481	Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises, Schulstandort Herbörn	3.887	1.335	5.222
Evangelischer Verein für Innere Mission Frankfurt am Main	4.387	1.507	5.894	Kreiskrankenhaus des Vogelsbergkreises in Alsfeld GmbH	2.963	1.018	3.981
F+U Rhein-Main-Neckar gGmbH, Schulstandort Darmstadt	5.233	1.797	7.030	Kreiskrankenhaus Frankenberg gGmbH	2.270	780	3.050
Frankfurter Verband für Alten- und Behindertenhilfe e. V.	3.232	1.110	4.342	Kreiskrankenhaus Rotenburg a. d. Fulda	1.193	410	1.603
Gesundheit Nordhessen Holding AG, Schulstandorte Kassel und Bad Arolsen	15.161	5.207	20.368	Lahn-Dill-Kliniken GmbH	7.234	2.485	9.719
Gesundheits-Akademie Main-Taunus GmbH	3.194	1.097	4.291	Landkreis Darmstadt-Dieburg, Schulstandort Groß-Umstadt	1.924	661	2.585
				Landkreis Limburg-Weilburg, Schulstandort Weilburgdok	2.116	727	2.843
				Ludwig Fresenius Schulen GmbH, Schulstandorte Frankfurt am Main und Bad Hersfeld	5.772	1.983	7.755
				MainInstitut für Pflege und Gesundheit GmbH, Schulstandorte Wiesbaden und Friedberg (Hessen)	6.619	2.273	8.892

	Bundesmittel in Euro	Landesmittel in Euro	Gesamt in Euro
Main-Kinzig-Kliniken Pflege und Reha GmbH	6.503	2.234	8.737
maxQ im Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB (gGmbH), Schulstandorte Frankfurt am Main und Heppenheim (Bergstraße)	8.735	3.000	11.735
me:care Altenpflegeschule GmbH	1.116	383	1.499
Mission Leben – Lernen gGmbH, Standorte Wiesbaden und Darmstadt	9.505	3.265	12.770
Pflegeausbildung Martina Ruh GmbH, Schulstandort Nauheim	3.271	1.123	4.394
Rotes Kreuz Schwesternschaft Oranien e. V.	346	654	1.000
Sana Klinikum Offenbach GmbH	7.273	2.498	9.771
Frankfurter Rotkreuz-Kliniken e. V.	4.926	1.692	6.618
SeniorenZentrum Offenbach GmbH	3.540	1.216	4.756
SENIO-Verband	1.770	608	2.378
Sozial-pädagogisches Zentrum e. V.	2.501	859	3.360
St. Josefs-Hospital Wiesbaden GmbH	4.156	1.427	5.583
St. Josefs Krankenhaus Baleserische Stiftung gemeinnützige GmbH, Schulstandort Pohlheim	4.887	1.679	6.566
St. Vinzenz-Krankenhaus gGmbH	1.886	648	2.534
Hessenklinik Stadtkrankenhaus Korbach gGmbH	2.386	819	3.205
Trägerverein Altenpflegeschule Bergstraße e. V.	4.810	1.652	6.462
Universitätsklinikum Frankfurt	9.890	3.397	13.287
Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Schulstandort Gießen	10.582	3.635	14.217
Universitätsklinikum Gießen und Marburg, Schulstandort Marburg	9.505	3.265	12.770
VDAB Schulungszentrum GmbH, Schulstandorte Wetzlar und Ortenberg	5.272	1.811	7.083
Verein für Berufsausbildung Vogelsberg e. V., Schulstandort Alsfeld	3.309	1.137	4.446
Verein für Geragogik e. V.	5.926	2.035	7.961
Vereinte Martin Luther + Althanauer Hospital Stiftung Hanau	3.001	1.031	4.032
Vitos Gießen-Marburg gemeinnützige GmbH, Schulstandort Marburg	2.501	859	3.360
Vitos Heppenheim gemeinnützige GmbH, Schulstandort Bensheim	5.156	1.771	6.927

	Bundesmittel in Euro	Landesmittel in Euro	Gesamt in Euro
Vitos Herborn GmbH	2.309	793	3.102
Vitos Hochtaunus gemeinnützige GmbH	1.116	383	1.499
Vitos Kurhessen gemeinnützige GmbH	3.733	1.282	5.015
Vitos Rheingau gemeinnützige GmbH	1.385	476	1.861
Vitos Riedstadt gGmbH	2.309	793	3.102
Werner Wicker Klinik Orthopädisches Schwerpunktzentrum Werner Wicker GmbH & Co. KG	2.617	899	3.516
	384.882	132.198	517.080

Anlage 3 zur Förderrichtlinie zur Umsetzung des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 für staatlich anerkannte Pflegeschulen

#### Positivliste förderfähiger Maßnahmen zur Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“

Alle geförderten Maßnahmen müssen dem Aufbau professioneller Supportstrukturen für die schulische IT-Infrastruktur und Ausstattung dienen, die aus den Mitteln des DigitalPakt Schule oder der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Leihgeräte für Lehrkräfte“ gefördert werden.

#### Supportleistungen

**Hinweis:** Es sind insbesondere folgende Leistungen förderfähig, unabhängig davon, ob sie durch den Träger von Pflegeschulen oder ein von ihm beauftragtes externes Dienstleister erbracht werden, soweit das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt worden ist.

- Betriebs-, Wartungs- und Reparaturleistungen (Vor-Ort-Service oder Fernwartung),
- Anwenderunterstützung bei Hardware- und Softwareproblemen (Vor-Ort-Service oder Lösungen per Fernzugriff),
- Ticketsystem, Service via Telefon, Mail, Chat oder Forum,
- Mobile Device Management (Verwaltungskosten).

#### Personalausgaben

**Hinweis:** Die Personalmaßnahmen müssen nicht befristet sein. Die Förderung ist programmbedingt bis zum Ende des Jahres 2023 begrenzt.

- Neueinstellung oder Aufstockungen von Personal der IT-Serviceeinheiten des Trägers von Pflegeschulen zur Betreuung der schulischen IT-Infrastruktur und Ausstattung
- Förderung der Ausbildungsvergütung (Zuschusspauschale von bis zu 10.000 Euro einmalig pro Person) von Auszubildenden im Bereich der informations- und telekommunikationstechnischen Berufe. Dazu zählen insbesondere:  
Fachinformatiker oder Fachinformatikerin, IT-System-Elektroniker oder IT-System-Elektronikerin, Elektroniker oder Elektronikerin – Fachrichtung: Informations- und Telekommunikationstechnik, Informationselektroniker oder Informationselektronikerin, Elektroniker oder Elektronikerin für Informations- und Systemtechnik, IT-System-Elektroniker oder IT-System-Elektronikerin.

#### Personalentwicklung

**Hinweis:** Der Zuschuss für alle Weiterbildungsmaßnahmen beträgt einmalig bis zu 10.000 Euro pro Person. Förderfähig sind unter anderem die folgenden Maßnahmen für IT-Personal des Trägers von Pflegeschulen.

- Weiterbildungsangebote von IT-Dienstleistern, Herstellern oder einschlägigen Weiterbildungseinrichtungen (zum Beispiel Institute, Kammern, Akademien),
- Einweisungen in und Fortbildungen zu Beschaffungen aus Mitteln aus dem DigitalPakt Schule oder seinen o. g. Zusatz-Verwaltungsvereinbarungen,
- Teilnahme an einschlägigen Fachveranstaltungen, Fachtagungen, Kongressen und Messen, sofern sie der konkreten Beförderung der Supportstrategie des Trägers von Pflegeschulen dient,
- Einzelmaßnahmen zu Qualifizierungen, die im Zuge eines Rahmenvertrags durchgeführt werden.